

Mitteilung über die Auswirkung der 7. Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Eindämmung des Sars-CoV-2 Virus

Am 30. Juni wurde die 7. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung durch das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht, die weitere Lockerungen angesichts der veränderten Infektionslage ermöglicht. Für die Kirchen ergeben sich daraus jedoch keine wesentlichen Veränderungen. Nach wie vor gilt demnach für das Bistum Magdeburg die 3. Anordnung zur Corona-Pandemie, die der Bischof entsprechend dem den Kirchen zugeschriebenen Selbstverwaltungsrecht zum 27. Mai 2020 erlassen hat. Folgende Punkte sind weiterhin bzw. darüber hinaus besonders zu beachten:

- Die Feier von sog. öffentlichen Gottesdiensten ist nur unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Die Gottesdienstteilnehmer müssen zur Verfolgung einer möglichen Infektion in Listen erfasst werden, die vier Wochen datengeschützt aufbewahrt und dann vernichtet werden müssen. Die Teilnehmerzahl am Gottesdienst richtet sich nach dem Mindestabstand zwischen den Gläubigen, wobei 1,5 Meter als üblicher Mindestabstand zur gesellschaftlichen Praxis geworen ist. Eine entsprechende Veränderung der Anzahl der Sitzplätze kann somit vorgenommen werden. Die Sitzplätze müssen markiert sein. Der Kirchenraum muss zwischen den Feiern gut durchlüftet werden.
Die Mindestanforderungen an die liturgische Gestaltung der Feier bleiben weiter in Geltung.
- Der Religionsunterricht kann entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnungen zur Corona-Pandemie in den Räumen der Pfarrei erteilt werden, das gilt ebenso für die Gemeindekatechese (gemeindlicher Religionsunterricht, Jugend- und Ministrantenstunden, Erstkommunion- und Firmvorbereitung ...).
- Abweichend von der bisher geltenden 3. Anordnung können private Feiern in Gemeinderäumen zugelassen werden, sowohl vermietet als auch eine kostenlose Überlassung. Voraussetzung ist, dass der Mieter/Nutzer der Räume, der der Veranstalter ist, die jeweils notwendigen Maßnahmen der 7. Verordnung garantieren kann. Das betrifft insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln, die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, die Vermeidung von Warteschlangen bei Einlass und Verköstigung. Die Teilnehmer der privaten Feiern sind in Listen zu erfassen. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Abschluss des Mietvertrages/Nutzungsvertrages für die Gemeinderäume schriftlich abzugeben. Die Pfarrei tritt lediglich als Vermieter der Räume auf. Feiern von mehr als 50 Personen sind nur bei fachkundiger Organisation im Sinne der Verordnung zuzulassen. Ein Musterformular ist dem Schreiben angefügt.

Bitte beachten Sie regelmäßig die aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums.

Magdeburg, 10.07.2020
Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar